

Weisung

- **Ausnahmen von der Prüfpflicht für Prospekte und Nachträge**
- **Anerkannte Rechnungslegungsstandards**

Weisung der Prüfstelle der BX Swiss AG

Datum des Inkrafttretens: 1. April 2023 (Stand am 9. April 2025)



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.	 Zweck und Anwendungsbereich	3
2.	 Koordination der Schweizer Prüfstellen	3
II.	Kriterien	3
1.	 Rechtsordnungen, deren Prospekte in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten	3
2.	 Anerkannte ausländische Handelsplätze und ausländische DLT-Handelsplätze	4
3.	 Nachträge: Tatsachen, die von ihrer Natur her nicht der Genehmigung unterliegen	4
4.	 Anerkannte Rechnungslegungsstandards	5
	Anhang 1 – Liste der anerkannten Rechtsordnungen und Behörden	6
	Anhang 2 – Liste der anerkannten ausländischen Handelsplätze und der anerkannten ausländischen DLT-Handelssysteme.....	8
	Anhang 3 – Anerkannte Rechnungslegungsstandards.....	10

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck und Anwendungsbereich

Die Prüfstelle der BX Swiss AG («Prüfstelle») ist eine Prüfstelle für Prospekte gemäss Art. 52 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG). Diese Weisung regelt Ausnahmen im Hinblick auf die Erstellung und Prüfung von Prospekten und Nachträgen gemäss FIDLEG und legt die generell anerkannten Rechnungslegungsstandards fest:

- a) Liste der Länder nach Art. 54 Abs. 2 und 3 FIDLEG, deren Prospekte in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten;
- b) Liste der anerkannten ausländischen Handelsplätze und anerkannten ausländischen DLT-Handelssysteme gemäss Art. 48 Abs. 3 Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung, FIDLEV);
- c) Liste der Tatsachen, die gemäss Art. 56 Abs. 4 FIDLEG von ihrer Natur her nicht der Genehmigung unterliegen (Nachträge);
- d) Liste der generell anerkannten Rechnungslegungsstandards (Art. 51 Abs. 2 FIDLEV).

2. Koordination der Schweizer Prüfstellen

- 2.1. Von der FINMA genehmigte Prüfstellen gemäss Art. 52 FIDLEG koordinieren sich im Sinne von Art. 72 Abs. 5 FIDLEV, um eine einheitliche Marktpraxis sicherzustellen.
- 2.2. Die von der FINMA zugelassenen Prüfstellen der BX Swiss AG und der SIX Exchange Regulation AG haben sich auf die Listen gemäss Anhänge 1 - 3 verständigt.

II. Kriterien

1. Rechtsordnungen, deren Prospekte in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten

- 1.1. In Übereinstimmung mit Art. 54 Abs. 2 FIDLEG i.V. mit Art. 70 Abs. 2 FIDLEV kann die Prüfstelle für Prospekte, die nach bestimmten Rechtsordnungen genehmigt wurden, vorsehen, dass sie auch in der Schweiz als genehmigt gelten.
- 1.2. Die Liste der Rechtsordnungen richtet sich grundsätzlich nach den nachstehenden Kriterien:
 - a) Die Anforderungen an den Prospekt müssen gleichwertig sein (Die Informationen im Prospekt müssen im Wesentlichen dem Inhalt des anwendbaren Anhangs 1 bis 5 FIDLEV entsprechen).
 - b) Der Prospekt muss für alle Kundensegmente geeignet sein (unabhängig von deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Segment, z.B. nur für qualifizierte Kunden).
- 1.3. Die Liste kann von der Prüfstelle oder auf Gesuch hin durch einen Emittenten oder andere Marktteilnehmer angepasst werden.
- 1.4. Im Rahmen der Hinterlegung nach Art. 70 Abs. 4 FIDLEV ist die zuständige ausländische Aufsichtsbehörde zu bezeichnen und die entsprechende Verfügung beizulegen.
- 1.5. Die anerkannten Rechtsordnungen und Aufsichtsbehörden sind im Anhang 1 dieser Weisung aufgeführt.

2. Anerkannte ausländische Handelsplätze und ausländische DLT-Handelsplätze

- 2.1. Gemäss Art. 48 FIDLEV i.V. mit Art. 38 Abs. 1 lit. c und 47 Abs. 2 lit. c FIDLEG gilt als anerkannter Handelsplatz jeder Handelsplatz, dessen Regulierung, Aufsicht und Transparenz als angemessen anerkannt wurden. Die Schweizer Prüfstellen führen und veröffentlichen eine Liste mit den von ihnen anerkannten ausländischen Handelsplätzen oder ausländischen DLT-Handelssystemen.
- 2.2. Die Liste der anerkannten ausländischen Handelsplätze und der anerkannten ausländischen DLT-Handelssysteme wird basierend auf den nachstehenden Kriterien erstellt:
 - a) Der ausländische Handelsplatz oder das ausländische DLT-Handelssystem muss durch eine staatliche Aufsichtsbehörde, die Mitglied der IOSCO ist, beaufsichtigt sein.
 - b) Beim ausländischen Handelsplatz oder dem ausländischen DLT-Handelssystem muss es sich um einen «regulierten Markt» handeln.
 - c) Der ausländische Handelsplatz oder das ausländische DLT-Handelssystem muss klare und transparente Vorschriften für die Zulassung von Effekten zum Handel aufweisen.
 - d) Die Aufrechterhaltungspflichten für Emittenten (Regelmeldepflichten und Vorschriften zur ad hoc-Publizität) müssen denjenigen der Schweizer Börsen gleichwertig sein.
 - e) Der ausländische Handelsplatz oder das ausländische DLT-Handelssystem muss gleichwertige Vorschriften zu Marktmissbrauch (Insidergeschäfte und Marktmanipulation) haben.
- 2.3. Die Liste kann von der Prüfstelle oder auf Gesuch hin durch einen Emittenten oder andere Marktteilnehmer angepasst werden.
- 2.4. Die Liste der anerkannten ausländischen Handelsplätze und ausländischen DLT-Handelssysteme findet sich in Anhang 2 dieser Weisung.

3. Nachträge: Tatsachen, die von ihrer Natur her nicht der Genehmigung unterliegen

- 3.1. Grundsätzlich können alle Mitteilungen an den Markt, welche den Eintritt von neuen Tatsachen betreffen und nach den Regeln des betreffenden Schweizer oder ausländischen Handelsplatzes bekannt gegeben werden und möglicherweise kursrelevant sind, nach Art. 64 lit. b FIDLEV prüfungsfrei als Nachtrag hinterlegt werden.
- 3.2. Ausgenommen davon sind neue Tatsachen, die Anpassungen von publizierten Jahres-, Halbjahres oder Quartalsabschlüssen der betreffenden Unternehmungen mit sich bringen oder nach sich ziehen.
- 3.3. Bei neuen Tatsachen gemäss Ziff. 3.1 und 3.2, die Effekten betreffen, die (noch) nicht zum Handel zugelassen sind, sind
 - (a) die Regeln des Schweizer oder ausländischen Handelsplatzes, an welchem die Handelszulassung beantragt werden solloder
 - (b) wenn keine Handelszulassung vorgesehen ist, die Regeln eines Schweizer Handelsplatzes anwendbar.
- 3.4. Des Weiteren können der endgültige Emissionskurs und das Emissionsvolumen i.S.v. Art. 40 Abs. 4 FIDLEG prüfungsfrei als Nachtrag hinterlegt werden.

4. Anerkannte Rechnungslegungsstandards

4.1. Handelszulassung (Art. 48 Abs. 1 lit. a FIDLEV)

Für den Zweck einer Handelszulassung legt der entsprechende Schweizer Handelsplatz fest, welche Rechnungslegungsstandards anerkannt sind.

4.2. Öffentliches Angebot ohne Handelszulassung (Art. 48 Abs. 1 lit. b FIDLEV)

Bei einem öffentlichen Angebot ohne Handelszulassung sind entweder die anerkannten Rechnungslegungsstandards der Schweizer Handelsplätze zulässig, oder die Rechnungslegungsstandards, welche von derjenigen Prüfstelle, die mit der Prospektprüfung befasst ist, anerkannt sind.

4.3. Die Liste der anerkannten Rechnungslegungsstandards findet sich in Anhang 3 dieser Weisung.

Anhang 1 – Liste der anerkannten Rechtsordnungen und Behörden

Land	Behörde	Staaten- gemeinschaft	Prospektart
Australien	Australian Securities & Investments Commission (ASIC)	N/A	
Belgien	Financial Services and Markets Authority	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Bulgarien	Financial Supervision Commission	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Dänemark	Finanstilsynet	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Deutschland	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Estland	Finantsinspektisioon	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Finnland	Financial Supervisory Authority (FIN-FSA)	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Frankreich	Autorité des marchés financiers (AMF)	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Griechenland	Hellenic Capital Market Commission	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Irland	Central Bank of Ireland	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Island	Financial Supervisory Authority	EWR	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Italien	Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB)	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Kroatien	Croatian financial Services Supervisory Agency (HANFA)	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Lettland	Financial and Capital Market Commission	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Liechtenstein	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)	EWR	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Litauen	Bank of Lithuania	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Luxemburg	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Malta	Malta Financial Services Authority	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Niederlande	Autoriteit Financiële Markten (AFM)	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Norwegen	Finanstilsynet	EWR	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹

¹ Jeweils ausgenommen Prospekte, die sich nur an Grosskunden richten

Österreich	Finanzmarktaufsicht	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Polen	Komisja Nadzoru Finansowego	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Portugal	Comissão do Mercado de Valores Mobiliários (GMVM)	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Rumänien	Financial Supervisory Authority	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Schweden	Finansinspektionen	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Slowakei	Narodna banka Slovenska (NBS)	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Slowenien	Securities Market Agency – Agencija za trg vrednostnih papirjev	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Spanien	Comision Nacional del Mercado de Valores (CNMV)	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Tschechien	Czech National Bank (CNB)	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Ungarn	Central Bank of Hungary	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
USA	U.S. Securities and Exchange Commission (SEC)	N/A	
Vereinigtes Königreich (UK)	Financial Conduct Authority (FCA)	N/A	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹
Zypern	Cyprus Securities and Exchange Commission	EU	Standardprospekt oder Basisprospekt ¹

¹ Jeweils ausgenommen Prospekte, die sich nur an Grosskunden richten

Anhang 2 – Liste der anerkannten ausländischen Handelsplätze und der anerkannten ausländischen DLT-Handelssysteme

Land	Börsen (regulierter Markt)
Australien	Australian Securities Exchange
Belgien	Euronext Brussels
China	Shanghai Stock Exchange
China	Shenzhen Stock Exchange
Dänemark	Nasdaq Copenhagen
Deutschland	Baden-Württembergische Wertpapierbörse
Deutschland	Börse Berlin
Deutschland	Börse München
Deutschland	Düsseldorfer Börse
Deutschland	Frankfurter Wertpapierbörse (Deutsche Börse)
Deutschland	Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg
Deutschland	Niedersächsische Börse zu Hannover
Estland	Nasdaq Tallinn Aktsiaselts
Finnland	Nasdaq Helsinki Oy
Frankreich	Euronext Paris
Hong Kong	Hong Kong Stock Exchange
Irland	The Irish Stock Exchange plc
Island	Nasdaq Iceland hf.
Italien	Borsa Italiana S.P.A.
Kroatien	Zagrebačka burza d.d.
Lettland	Nasdaq Riga AS
Litauen	Nasdaq Vilnius AG
Luxemburg	Bourse de Luxembourg
Malta	Malta Stock Exchange
Niederlande	Euronext Amsterdam N.V.
Norwegen	Nasdaq Oslo ASA

Norwegen	Oslo Børs ASA
Österreich	Wiener Börse AG
Polen	Giełda Papierów Wartościowych w Warszawie S.A.
Portugal	Euronext Lisbon
Rumänien	Bursa de Valori Bucuresti SA
Schweden	Nasdaq Stockholm AB
Schweden	Nordic Growth Market NGM AB
Slowenien	Ljubljana Stock Exchange Inc.
Spanien	Bolsa de Barcelona
Spanien	Bolsa de Bilbao
Spanien	Bolsa de Madrid
Spanien	Bolsa de Valencia
Tschechien	Burza cenných papírů Praha, a.s.
Ungarn	Budapest Stock Exchange
USA	The Nasdaq Stock Market
USA	New York Stock Exchange
Vereinigtes Königreich (UK)	Euronext London
Vereinigtes Königreich (UK)	London Stock Exchange
Zypern	Cyprus Stock Exchange

Anhang 3 – Anerkannte Rechnungslegungsstandards

Rechnungslegungsstandard	Einschränkungen
Obligationenrecht, Schweiz	Nur für Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz
Harmonisiertes Rechnungsmodell, Schweiz	- Für öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften mit Sitz in der Schweiz - Nur Forderungspapiere
Bankengesetzlicher Standard	Nur für Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder der EU/EWR
Swiss GAAP FER	Nur für Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz
IFRS Accounting ²	
US GAAP	
EU-IFRS	
UK-IFRS	
Chinese Accounting Standard for Business Enterprises (ASBEs)	
International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)	- Nur für den öffentlichen Sektor (ausgenommen wirtschaftlich tätige Unternehmen) - Nur Forderungspapiere
Die Forderungsrechte des Emittenten können unter Anwendung des entsprechenden Rechnungslegungsstandards an einem regulierten Markt in einem Mitgliedstaat der EU oder dem EWR unabhängig von der Stückelung der Emission zum Handel zugelassen werden, wobei der Nachweis vom Emittenten erbracht werden muss.	Nur Forderungspapiere
Der angewandte Rechnungslegungsstandard ist an einem von der Prüfstelle anerkannten Handelsplatz im Heimatstaat des Emittenten bzw. des Garantiegebers zugelassen und die Unterschiede zwischen dem angewandten Rechnungslegungsstandard und IFRS oder US GAAP werden im Prospekt nach FIDLEG und in den Geschäftsberichten oder einem Zusatz	Nur Forderungspapiere

² Die Gesamtheit der vom IASB (International Accounting Standards Board) herausgegebenen Rechnungslegungsstandards und Interpretationen wird als IFRS Accounting Standard (IFRS) bezeichnet. Als IFRS gelten auch sämtliche Rechnungslegungsstandards von Staaten, die IFRS ohne Übersteuerung von zwingenden Bestimmungen als anerkannten Rechnungslegungsstandard in ihr nationales Rechnungslegungsrecht überführt haben (siehe dazu den Überblick vom IASB zu den Staaten auf ifrs.org: z.B. Korean IFRS, Hong Kong IFRS, New Zealand IFRS oder Australian IFRS).

zu diesen Dokumenten detailliert in Textform erläutert. Auf das Bestehen eines Zusatzes muss im Geschäftsbericht oder dem Prospekt nach FIDLEG an prominenter Stelle hingewiesen werden ³	
--	--

³ Auf die Offenlegung dieser Erläuterung kann verzichtet werden, falls im geprüften Jahresabschluss bereits eine zahlenmässige Überleitungsrechnung vom angewandten Standard zu IFRS oder US GAAP auf der Basis des Periodenergebnisses und des Eigenkapitals per Ende Berichtsperiode samt Erläuterungen der wesentlichen Positionen offengelegt wird.